

Entwurf

Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München

vom.....

Stadtratsbeschluss:

Bekanntmachung:

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 S. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Geltungsbereich

(1) Auf den Grundstücken innerhalb der in Abs. 4 umschriebenen Gebiete sind alle lebenden Bäume, Sträucher und Klettergehölze (Gehölze) unter Schutz gestellt, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 60 cm und mehr haben.

(2) Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe über dem Erdboden 60 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.

(3) Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 1 oder Abs. 2 noch nicht erreicht haben.

(4) Der Geltungsbereich und die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der Karte Maßstab 1 : 25 000 (Anlage A1 zur Baumschutzverordnung), welche den Grenzverlauf darstellt, sowie aus 81 Karten im Maßstab 1 : 5000 (Anlagen A2 - A82 zur Baumschutzverordnung), jeweils ausgefertigt am2025.

Maßgeblich für den Grenzverlauf des Schutzgebietes ist der Eintrag in den Anlagen A2 - A82 und dort jeweils die grüne Außenkante des grün kreuzschraffierten Bereiches.

Sie werden bei der Landeshauptstadt München - Baumschutzbehörde - verwahrt und sind dort nach Terminvereinbarung einsehbar.¹

¹ Die Karteninhalte können alternativ auch auf GeoPortal München aufgerufen werden. Der örtliche Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung ist dort unter Masterportal > Themen > Fachdaten > Umwelt > Naturschutz > Gültigkeitsbereich der Baumschutzverordnung einsehbar.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es, Gehölze

1. zur angemessenen innerörtlichen Durchgrünung;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes;
3. zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen;
4. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts mit seiner Bedeutung für das Stadtklima und die Artenvielfalt und
5. als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu sichern.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, Gehölze, die nach § 1 geschützt sind, ohne Genehmigung der Baumschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. geschützte Gehölze zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen, zu verpflanzen oder zu entwurzeln;
2. Maßnahmen vorzunehmen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht zu erhalten, die zum Absterben von geschützten Gehölzen führen können und
3. an geschützten Gehölzen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern (wie z. B. das Einkürzen des Leittriebs oder das künstliche Kleinhalten der Krone) oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen können.

(3) Unter die Verbote der Abs. 1 und 2 fallen auch Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen (die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten), soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen, insbesondere:

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag;
2. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen;
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen (z.B. durch Befahren und Abstellen von schweren Fahrzeugen, Geräten und Materialien);
4. Austreten lassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind);
6. Anwendung von Streusalzen und
7. Grundwasserveränderungen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Maßnahmen an Gehölzen in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien;
2. Maßnahmen an Gehölzen in Kleingärten im Sinne von § 1 Bundeskleingartengesetz;
3. Maßnahmen an Hecken, die als lebende Einfriedungen dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden (Schnitthecken);
4. Maßnahmen an Klettergehölzen, die an Bäumen oder Sträuchern ranken;
5. der fachgerechte Gehölzschnitt nach den anerkannten Regeln der Technik, der den Bestand erhält und fördert;
6. die fachgerechte Gehölzpflege und -sicherung auf öffentlichen Grünflächen, an bestehenden öffentlichen Straßen und Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Maßnahmen an Gehölzen auf diesen Flächen, die für die Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind.

§ 5 Genehmigung und Befreiung

(1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Gehölze kann auf Antrag genehmigt werden, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Durchführung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist oder
2. die Vitalität des geschützten Gehölzes eingeschränkt ist oder
3. die Stand- oder Bruchsicherheit des geschützten Gehölzes nicht mehr gegeben ist und die sich daraus ergebenden Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind oder
4. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
5. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
6. dies zur Sicherung, Unterhaltung oder Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich ist oder
7. die Beseitigung des Gehölzes die bessere Entwicklung des verbleibenden Gehölzbestandes fördert.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG erteilt werden.

§ 6 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

(1) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Baumschutzbehörde vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung, unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen, schriftlich anzuzeigen. Die Unterlagen müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Standort, Stammumfang und Art des betroffenen Gehölzes, konkrete Beschreibung der drohenden Gefahr mit Fotos, Datum der durchgeführten Maßnahme. Wird die Gefahrenlage nicht hinreichend belegt, so gilt die Genehmigung nicht als erteilt.

(2) Die Baumschutzbehörde kann in den Fällen des Abs. 1 nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 2 erteilen.

§ 7 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen, Befristungen erteilt werden.

(2) Sofern zumutbar und fachlich sinnvoll, kann die Genehmigung insbesondere mit der Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung eine angemessene Ersatzpflanzung zu leisten und zu erhalten ist. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach **Anlage B**. Die zur Fällung beantragten Gehölze werden anhand eines Punkteschemas bewertet. Aus der Anzahl der ermittelten Bewertungspunkte ergibt sich, ob und in welchem Umfang (Anzahl, Wuchsklasse und Stammumfang) Ersatzpflanzungen zu leisten sind.

Darüber hinaus können Gehölzarten, Pflanzfristen, Anforderungen an Pflanzstandorte, Maßnahmen zur Sicherung des Anwachsens sowie zur Pflege und zur Entwicklung von Ersatzpflanzungen festgelegt werden.

Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Baumschutzbehörde innerhalb von zwei Wochen unter Einreichung eines Rechnungsbelegs sowie einer Lageskizze anzuzeigen.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn das angepflanzte Gehölz nach Ablauf von 5 Jahren nach der Pflanzung angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die antragstellende Person zu einer unverzüglichen Nachpflanzung verpflichtet.

(4) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, können die Eigentümer*innen, sonstige Berechtigte oder Verursacher*innen zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden. Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Baumschutzbehörde kann auch

anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung eines gefährdeten Gehölzes getroffen werden.

(5) Ist in den Fällen der Abs. 2 und 4 eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe der **Anlage B** gefordert werden. Die in **Anlage B** bestimmte Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Flächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, Herstellung des Pflanzstandorts, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für den Schutz und Erhalt des Baumbestands, insbesondere für die Neupflanzung von Gehölzen (einschließlich der Herstellung und Verbesserung von Pflanzstandorten) sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grundstücken zu verwenden.

§ 8 Sicherheitsleistung

Die Baumschutzbehörde kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die angeordnete Ersatzpflanzung verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 und 3 zu gewährleisten. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

§ 9 Zuschüsse für Baumschutzmaßnahmen

Für die Schaffung neuer Gehölzstandorte, zusätzliche Neupflanzungen sowie Maßnahmen zum Erhalt und der Pflege von Gehölzen, deren Kosten die Aufwendungen für die übliche Pflege erheblich übersteigen, kann die Landeshauptstadt München einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 10 Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Landeshauptstadt München, Baumschutzbehörde, zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt.

Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Baumschutzbehörde in Textform zu beantragen.

Der Antrag hat zu enthalten:

1. den vollständigen Namen und die Adresse der antragstellenden Person;
2. das betroffene Grundstück unter Angabe der vollständigen Adresse;
3. die betroffenen Gehölze nach Art und Stammumfang sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück, bei Klettergehölzen ist darüber hinaus die Größe der Flächenbegrünung in Quadratmetern anzugeben;
4. eine Begründung, weshalb das Entfernen, Zerstören oder Verändern des geschützten Gehölzes beantragt wird;
5. Angaben zum Umfang und Standort beabsichtigter Ersatzpflanzungen und
6. die Angabe, ob die Gehölze im Eigentum der antragstellenden Person stehen.

Die Baumschutzbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

(2) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der für diese Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die für das Gestattungsverfahren zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Baumschutzbehörde.

§ 11 Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolger*innen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nicht erfüllt, die gemäß § 7 Abs. 1, 2 oder 4 erlassen wurde, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 die Maßnahmen nicht anzeigt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 13 Andere Verordnungen

Von dieser Verordnung bleiben andere Schutzverordnungen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 18. Januar 2013 (MüABl. S. 66) außer Kraft.

(2) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 18. Januar 2013 erteilt wurden, gelten fort.

(3) Auf Anträge zur Genehmigung des Entfernens, Zerstörens oder Veränderns geschützter Gehölze, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Baumschutzbehörde eingegangen sind, ist die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München in ihrer Fassung vom 18. Januar 2013 anzuwenden.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung:

Anlagen A1 - A82 – Karten örtlicher Geltungsbereich

Anlage B – Ermittlung von Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen